

Beitragsordnung Composites United e.V.

gemäß Beschluss der Gründungsversammlung Composites United e.V. (CU) am 12.09.2019

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins angenommen und geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und die Aufnahmegebühr.
2. Die festgesetzten Beträge werden solange erhoben, solange kein abändernder Beschluss von der Mitgliederversammlung gefasst wurde.

§ 3 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1. Februar eines jeden Jahres fällig
2. Im Eintrittsjahr beträgt der Mitgliedsbeitrag für jeden vollen Monat nach Annahme des Aufnahmeantrags 1/12 des Jahresbeitrages.
3. Die Beiträge gliedern sich wie folgt:

	Einstufung	Aufnahmebeitrag	Jahresbeitrag
Kleinstunternehmen SKU	bis 10 Mitarbeiter	750 €	1.500 €
Kleines Unternehmen KU	bis 50 Mitarbeiter	1.500 €	3.000 €
Mittleres Unternehmen MU	bis 250 Mitarbeiter	3.000 €	6.000 €
Großes Unternehmen GU	Mehr als 250 Mitarbeiter	6.000 €	12.000 €
Kleine F & E	bis 10 Mitarbeiter	750 €	1.500 €
Mittlere F & E	bis 50 Mitarbeiter	1.500 €	3.000 €
Große F & E	Mehr als 50 Mitarbeiter	3.000 €	6.000 €
Sonstige Mitglieder	Beschluss des Präsidiums		
Einstiegsphase	<ul style="list-style-type: none"> • 12 Monate Laufzeit • Übertritt in ordentliche Mitgliedschaft 	<p>---</p> <p>Lt. Einstufung</p>	<p>1.500 €</p> <p>Anteilig lt. Einstufung</p>

Wenn mehrere Institute (oder auch Lehrstühle) von Forschungsorganisationen, wie z.B. DLR, Fraunhofer Gesellschaft oder Universitäten dem CU beitreten, so werden die Jährlichen Mitgliedsbeiträge wie folgt rabattiert (ein Aufnahmebeitrag wird nur bei Eintritt des ersten Instituts erhoben):

Zahl der Institute	Bemerkungen	Aufnahmebeitrag	Jahresbeitrag
1	Beitrag gemäß Beitragsordnung	gemäß Einstufung	Gemäß Einstufung
2 bis 5	unabhängig von der Größe des einzelnen Instituts	---	3.000 €
6 bis 12	unabhängig von der Größe des einzelnen Instituts	---	2.700 €
mehr als 12	unabhängig von der Größe des einzelnen Instituts	---	2.400 €

§ 4 Erhebung und Verwendung der Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein (CU) erhoben, fakturiert und verbucht.
2. Die als rechtlich selbständigen Vereine organisierten Abteilungen des CU erbringen ihre Dienstleistungen direkt gegenüber den Mitgliedern des CU. Der dadurch entstehende Aufwand wird durch anteilige Überweisung von Mitgliedsbeiträgen durch den CU an die rechtlich selbständigen Vereine abgegolten. Dabei gilt, dass die rechtlich selbständigen Vereine 2/3 der Beiträge der Mitgliedsunternehmen aus ihrem regionalen Zuständigkeitsbereich hierfür zugewiesen bekommen. Dies wird offen in den Beitragsrechnungen ausgewiesen.
Diese Regelung findet keine Anwendung im Verhältnis zu Partnerorganisationen mit Sitz außerhalb der Länder Schweiz und Österreich.